



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

An die
Vernehmlassungsadressatinnen
und -adressaten

beat.villiger@sd.zg.ch
Zug, 3. März 2009

515

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) Eröffnung der Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion beauftragt, das Ergebnis der ersten Lesung des Entwurfs des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) bis 31. Mai 2009 in die Vernehmlassung zu geben.

Sie erhalten in der Beilage das Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) samt Bericht und Antrag des Regierungsrats je in der Fassung nach der 1. Lesung des Entwurfs im Regierungsrat vom 20. Februar 2009. Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen, sofern Sie sich dazu äussern möchten.

Der grosse Kreis der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten mag erstaunen. Gemäss § 3 des beiliegenden Ombudsgesetzes erstreckt sich der Wirkungsbereich der Ombudsstelle auf alle Träger öffentlicher Aufgaben. Darunter fallen insbesondere die Exekutiven von Kanton, Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, aber auch verwaltungsexterne privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen und natürliche Personen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, sei es, dass sie dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder rein faktisch tun (vgl. auch die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Ombudsgesetz, Seiten 10 f.). Es mag durchaus sein, dass Sie vom Ombudsgesetz nur am Rande betroffen sind. Trotzdem möchten wir Ihnen die Möglichkeit geben, sich zur Vorlage - fakultativ - zu äussern.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind auch im Internet unter www.zug.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Ihre schriftliche Vernehmlassung senden Sie bitte

bis spätestens Sonntag, 31. Mai 2009,

an folgende Adresse:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

in Papierform und, wenn immer möglich, gleichzeitig auch elektronisch an
urs.henggeler@sd.zg.ch

Nach Abschluss der Vernehmlassung werden wir die Stellungnahmen auswerten. Wir werden uns erlauben, soweit angezeigt das Ergebnis der Vernehmlassung mit Bezeichnung der betreffenden Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Bericht und Antrag zu erwähnen. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, bitte ich Sie, in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung bestens.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

Beilagen (je in der Fassung vom 20. Februar 2009):

- Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)
- Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Gesetz über die Ombudsstelle
- Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Kopie (mit den Beilagen) an:

Vermittler in Konfliktsituationen, Alpenstrasse 14, 6300 Zug
